

# Jeder hat das Recht auf Leben

*Hans Thomas*

Selbsttötung mag moralisch verwerflich und rechtlich missbilligt sein, unter Strafe steht sie nicht. Ein Tatbestand außerhalb der Rechtsordnung. Der Täter lebt nicht mehr. Statistisch misslingen rund 80 Prozent der Selbstmordversuche. Beihilfe zur Selbsttötung seitens Personen, die dem Sterbewilligen nahestehen – vertraute Ärzte eingeschlossen – blieb laut Gesetz vom 3.12.2015 straffrei, „geschäftsmäßige Förderung“ (i.S.v. wiederholt auf Nachfrage angeboten) wurde strafbar. Letzteres wies das [Bundesverfassungsgericht am 26. Februar 2020](#) als verfassungswidrig zurück.

Dass Beihilfe zu straflosem Handeln nicht strafbar ist, leuchtet grundsätzlich ein. Hier mag der Aufmerksamkeit leicht entgehen, dass der Helfer an der Tötung eines anderen mitwirkt. Wohl überraschend erklärt nun das BVerfG die Selbsttötung, fußend auf Selbstbestimmung, zum unantastbaren Recht der Person, das auch ein Recht auf Beihilfe begründe.

## Sterbewunsch als Hilferuf

In Ländern mit ähnlich freiheitlichen Verfassungen, die sich wie unser Grundgesetz auf die Menschenwürde berufen, so die Schweiz, Belgien, die Niederlande, ist selbst „Tötung auf Verlangen“ (sogenannte „aktive Sterbehilfe“) – entgegen klassisch ärztlichem Berufsethos – erlaubt. Vom grundsätzlichen Lebensschutz sind hier nicht mehr nur Ungeborene ausgenommen, sondern längst auch zahlreiche Sterbenskranke, Schwerleidende, gar Altersschwache oder schlicht Demente. Über das jeweils maßgebliche Sterbeverlangen dürften vielfach Zweifel angebracht sein. Unerträgliche Schmerzen sind stets so gut wie beherrschbar. Glaubwürdigen Berichten zufolge ist der Sterbewunsch des Kranken vielfach ein Hilfe- oder Klageschrei aus Einsamkeit, Verlassenheit, dem Empfinden, anderen eine Last zu sein, Ausdruck psychischer Depression oder Folge von erloschener Orientierungs- und Entscheidungsfähigkeit.

## Meistgenannte Motive

Als meistgenannte Motive „aktiver Sterbehilfe“ gelten Mitleid, Selbstbestimmung des Patienten und Entlastung Dritter. Mitleid verlangt aber doch eher die Existenz dessen, mit dem ich leide. Mit seiner Vernichtung muss ich sein Elend nur nicht weiter mit ansehen. War der Großteil des Mitleids wohl Selbstmitleid? Selbstbestimmung des Patienten: Gesetzlich muss der Arzt den Sterbewunsch nachvollziehen und sein Ja dazu dokumentiert begründen. Somit entscheidet letztlich er: Fremdbestimmung des Patienten. Entlastung Dritter: Sie kommt seltener zur Sprache. Und dann bezogen auf Nahestehende oder Pflegende. In Kanada wurde „Tötung auf Verlangen“ im Juni 2016 gesetzlich zugelassen und nahm schnell zu. Die erste Veröffentlichung zum Thema in einer medizinischen Fachzeitschrift erschien am 23.01.2017 im Canadian Medical

Association Journal. Im Wesentlichen behandelt werden die erheblichen Einsparungen im Pflegebereich.

## Tötung auf Verlangen

Angenommen, ein Arzt – gutwillig und überzeugt vom Besten für den Patienten – hat ihm die verlangte Sterbehilfe geleistet. Nun begegnet ihm ein Patient in ähnlichem oder noch gravierenderem Zustand. Der aber bittet nicht um Sterbehilfe. Hält der Arzt das dann nicht für mangelnde Einsicht? Bereits 2001 erfolgten in den Niederlanden 3 500 Tötungen, davon 900 ohne Verlangen: rund 25 Prozent. Die jährliche Gesamtzahl hat sich inzwischen nahezu verdoppelt, der 1/4-Anteil kaum verändert.

In Deutschland ist [Tötung auf Verlangen](#) verboten. Immerhin. Ob aus bleibender Grundsatztreue, gesetzlicher Rücksicht auf das noch so junge Grundgesetz oder dank unserer historisch bedingten Scheu, Urteile wie „lebensunwert“ auch praktisch wiederzubeleben.

## Unverfügbarkeit über das Leben

„[Jeder hat das Recht auf Leben](#) ...“, gebietet das Grundgesetz (Art. 2): Das staatlich säkulare Bekenntnis zur grundsätzlichen Unverfügbarkeit über menschliches Leben setzt auf menschliche Vernunft und Abwägung. Für Bibelgläubige gründet es auf der „Heiligkeit“ des Lebens. Philosophen wie Georg Meggle und Juristen wie Norbert Hoerster diskreditieren die religiöse Begründung als außerwissenschaftliches Vorurteil, weil rational nicht zu begründen – ohne indes ihrerseits eine glaubwürdig rationale Begründung für den nur bedingten Wert menschlichen Lebens zu liefern.

Einleuchtend hierzu Anselm Winfried Müller: Rational begründbar sei weder die Heiligkeit des menschlichen Lebens noch dessen nur bedingter Wert. Vielmehr sei – gerade umgekehrt – die unbedingte Würde menschlichen Lebens Grundlage aller ethischen Wertungen. Ohne das unbedingte Verbot, Unschuldige zu töten, gebe es gar keine kohärente Moral (Tötung auf Verlangen – Wohltat oder Untat?, Kohlhammer 1997, 76–85).

## Moral als Triebkraft

Auf diesem Boden ist die Medizin gewachsen. Medizin ist keine Naturwissenschaft. Deren Gegenstand sind Wirkursachen sinnhaft wahrnehmbaren Geschehens – wertfrei. Medizin nutzt Naturwissenschaften, definiert sich aber aus ihren Zweckursachen: Leben, Gesundheit, Heilen, Leiden lindern. Grundantrieb sind Werte von moralischem Belang. Das muss man wissen und auch wollen. Moral ist Triebkraft in Personen, den Freiheitsträgern im säkularen Staat – solange er moralisch die Freiheit der Gesellschaft respektiert.

Das religionskritische Projekt, auch die Gesellschaft zu säkularisieren, strebt eine als „progressiv“ vorgestellte Wertorientierung der Menschen und ihrer Gewissen an. Das Projekt wird, wie William P. Barr, amtierender Justizminister der USA, bemerkt, betrieben wie eine Religion – einschließlich Inquisition und Exkommunikation. Wer anderer Meinung ist, soll schweigen, werde mundtot gemacht, sei aus der Gemeinschaft ausgeschlossen.

In der säkularen Bekenntnisgemeinschaft zur political correctness wird demnach zum Häretiker, wer etwa noch laut zu denken wagt, sexuelle Vielfalt oder selbstbestimmte Geschlechtsidentität seien schlicht Auflehnung gegen die offenkundige Wirklichkeit, dass Gott den Menschen als Mann und Frau erschaffen hat. Von solch repressiver Wirklichkeit solle er sich emanzipieren.

## Wortreiche Botschaften

Medial und bis in die Politik verbreitet werden progressive Botschaften stets in wortreich wohlklingend rhetorischer Schönfärbung. So beispielhaft die belgische Abgeordnete [Marijke van Hemeldonck](#) zur aktiven Sterbehilfe im Europaparlament schon am 25.4.1991: „Was das Menschenleben ausmacht, ist die Würde, und wenn ein Mensch nach langer Krankheit, gegen die er mutig angekämpft hat, den Arzt bittet, sein Leben zu beenden, das für ihn jede Würde verloren hat, und wenn sich der Arzt dann nach bestem Wissen und Gewissen dafür entscheidet, ihm zu helfen und ihm seine letzten Augenblicke zu erleichtern, indem er es ihm ermöglicht, friedlich für immer einzuschlafen, so bedeutet diese ärztliche und menschliche Hilfe (die manche Euthanasie nennen) Achtung vor dem Leben.“

## Vertrauen in Ärzte

Die amerikanische Kulturanthropologin Margaret Mead (1901–1978) hatte in Samoa und bei den Papua in Neuguinea dortige Frühkulturen studiert. Dort durften mit Heilkräften begabte Schamanen auch töten. Als gewaltige Kulturrevolution feierte sie das Ja allein zum Leben des Hippokrates von Kos im 4. Jhdt. v. Chr.: Der auf Vertrauen gegründete Arztberuf sei „ein unbezahlbarer Besitz, den aufs Spiel zu setzen wir uns unmöglich erlauben und leisten können.“

Auf dem Weg zurück vor Hippokrates sind wir international im Vormarsch. Davor warnte schon 1836 der Arzt und frühere Charité-Direktor in Berlin Christoph Wilhelm Hufeland (1762–1836): „Jeder Arzt hat geschworen, nichts zu tun, wodurch das Leben eines Menschen verkürzt werden könnte. (...) Ob das Leben des Menschen ein Glück oder Unglück sei, ob es Wert habe – oder nicht – dies geht ihn nichts an. Und maßt er sich einmal an, diese Rücksicht mit in sein Geschäft aufzunehmen, so sind die Folgen unabsehbar. Und der Arzt wird der gefährlichste Mensch im Staate.“

## Was wird aus der Tötung auf Verlangen?

Die Straffreiheit selbst geschäftsmäßiger Suizidassistenz drängt nun wohl den Verdacht auf, das BVerfG habe eine Zugangsstufe zur noch verbotenen „Tötung auf Verlangen“ freigelegt. In den USA erregte in den 1990er Jahren der 2011 gestorbene Arzt Dr. Jack Kevorkian, dort als „Dr. Death“ bekannt, Aufmerksamkeit damit, wie er in Prozessen wegen strafbarer aktiver Sterbehilfe die Justiz mit Berufung auf Suizidassistenz regelrecht vorführte. Die Taste an seinem PC, die die tödliche Injektion auslöst, habe der Patient doch selbst gedrückt. 130 erfasste Fälle gaben genügend Anlass zu seiner Festnahme 1998 und trugen ihm elf Jahre Gefängnis ein, aus dem er 2007 entlassen wurde. Der Anreiz, mit Suizidassistenz „Tötung auf Verlangen“ zu camouflieren, war offenkundig.

In freiheitlichen Staatsverfassungen bilden unumstößliche Bekenntnisse wie zum Lebensschutz und das Demokratie-Gebot ein dynamisches Mit- und Gegeneinander von pluralistischer Meinungsfreiheit und ihr gesetzten Grenzen. Das Miteinander im Bekenntnis setzt ein verbindendes Menschenbild voraus. Das Gegeneinander entspringt widerstreitenden Verständnissen, deren Zuspitzung fragwürdige politisch-rechtliche Kompromisse befördert.

*Der Autor ist promovierter Arzt und Publizist. Er war viele Jahre Direktor des Lindenthal-Instituts in Köln.*